

## Anwendungshinweise für den Baustein 43 „Protokollieren“ (V 1.0)

### Gültigkeit dieser Anwendungshinweise

Diese Hinweise beziehen sich auf die Version 1.0a des Bausteins 43 „Protokollieren“ gültig seit 02.09.2020 (<https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>).

Bezug zu den Anforderungen der DS-GVO und den Gewährleistungszielen mit Verweis auf DSG-EKD, KDG und KDG-DVO

Anforderungen der DS-GVO	Gewährleistungsziele	Verweis im DSG-EKD	Verweis im KDG
Transparenz für Betroffene Art. 5 Abs. 1 lit. a	Transparenz	§ 5 Abs. 1 Nr. 1	§ 7 Abs. 1 a)
Rechenschafts- und Nachweisfähigkeit Art. 5 Abs. 2; Art. 24 Abs. 1	Transparenz	§ 5 Abs. 2 § 27 Abs. 1	§ 7 Abs. 2 § 26 Abs. 1
Angemessene Überwachung und Evaluierbarkeit der Verarbeitung Art. 32 Abs. 1 d	Transparenz	§ 27 Abs. 4	§ 26 Abs. 1 d)

Verweise im Text des Bausteins auf die DS-GVO mit den entsprechenden Fundstellen im DSG-EKD und KDG

Verweis im Text	Fundstelle im DSG-EKD	Fundstelle im KDG
keine		

Hinweise zur Anwendung im kirchlichen Bereich unter der Geltung des DSG-EKD bzw. des KDG

#### Allgemeine Hinweise:

Bei der Auswahl oder der Ausgestaltung einzelner Maßnahmen nach diesem Baustein sind die Vorgaben ergänzender gliedkirchlicher Durchführungsbestimmungen zum DSG-EKD bzw. Vorgaben ergänzender datenschutzrechtlicher Regelungen der (Erz-)Bistümer zum KDG (z.B. KDG-DVO) oder anderer kirchlicher Spezialgesetze ebenfalls in Maßnahmen umzusetzen und als Ergebnis des KDM aufzuführen.

Solche zusätzlichen Vorgaben können sich auch aus anderen nichtkirchlichen Rechtsquellen ergeben, wenn wie im Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes Bestimmungen der Sozialgesetzbücher mit spezifischen Pflichten zum Datenschutz dem kirchlichen Datenschutzrecht

vorgehen. Den verantwortlichen kirchlichen Stellen wird deshalb empfohlen, ein Rechtskataster zu pflegen, welches speziell zusammengestellt ist und den rechtlichen Rahmen aller in und von der verantwortlichen Stelle zu erfüllenden Aufgaben abdeckt.

Die Nachweisfähigkeit in DSG-EKD und KDG:

Die Nachweisfähigkeit wird in beiden kirchlichen Datenschutzgesetzen in den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 5 Abs. 2 DSG-EKD bzw. § 7 Abs. 2 KDG) und im Rahmen der TOM (§ 27 Abs. 1 DSG-EKD bzw. § 26 Abs.1 KDG) formuliert, während die DS-GVO die Nachweisfähigkeit in Artikel 5 Abs. 2 als Grundsatz aufführt und sie in Art. 24 explizit dem Verantwortlichen zuweist.